

Merkblatt

- Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone Heidelberg -

Nach **§ 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (Kennzeichnungsverordnung)** können **Ausnahmegenehmigungen** zum Befahren der Umweltzone erteilt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern. Es müssen jedoch sowohl **allgemeine** als auch **besondere Voraussetzungen** von Fahrzeug und Fahrzeughalter erfüllt werden.

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Das Fahrzeug muss vor dem 1. November 2007 auf Sie zugelassen worden sein.
2. Sie besitzen kein anderes Fahrzeug, das eine Umweltplakette erhalten könnte und das Fahren mit dem ÖPNV ist nicht zumutbar.
3. Die Nachrüstung Ihres Fahrzeugs ist technisch (hierzu muss eine Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung einer KFZ-Werkstatt, einer Prüforganisation oder eines Prüfenieurs vorgelegt werden) oder wirtschaftlich (z.B. Kosten der Nachrüstung übersteigen den Zeitwert des Fahrzeugs) nicht möglich.

Besondere Voraussetzungen:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte) oder
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z.B. Reparatur von techn. Anlagen, Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, für soziale und pflegerische Hilfsdienste) oder
3. Fahrten mit Fahrzeugen wie Kränen, Schwelasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, Fahrten von Oldtimern, Prüfungs-, Probe oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen o.ä. oder
4. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. notwendige regelmäßige Arztbesuche, Fahrten von Schichtdienstleistenden, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, Einzelfahrten aus speziellen Anlässen)

Antragsunterlagen:

- Ausgefüllter Antrag (unter www.heidelberg.de oder in den Bürgerämtern erhältlich)
- Kopie der Fahrzeugpapiere
- Kopie des Personalausweises des Fahrzeughalters
- Nichtnachrüstbarkeits-Bescheinigung mit Angaben zu den Kosten der Nachrüstung und zum Zeitwert des Fahrzeugs
- Gewerbeschein bzw. -anmeldung (nur bei betrieblicher Nutzung)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (falls erforderlich)
- Nachweise (z.B. Einkommensnachweise, o.ä.), die bescheinigen, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug oder die Nachrüstung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse unzumutbar wäre
- Ärztliche Bescheinigung (z.B. Dialysepatienten)

Gebühren:

Erteilung der Ausnahmegenehmigung 40,00 Euro
Ablehnung des Antrags 30,00 Euro

Die **erteilten Ausnahmen** müssen stets beim Fahren des Fahrzeuges in einer Umweltzone **mitgeführt** und auf Wunsch den berechtigten Behörden vorgezeigt werden.